

Einmal von der Kammer abgelehnt worden ist, kann auf dem nämlichen Landtage, wo er abgeworfen wurde, nicht wieder gestellt werden. Indessen, ich überlasse es der Kammer zu entscheiden, ob dieser Antrag noch zulässig ist oder nicht.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Die Regierung muß der Ansicht des Herrn Referenten und der Ansicht, welche der Abg. Koelz ausgesprochen hat, beitreten. Der früher von dem Abg. Haberkorn gestellte Antrag, welcher abgeworfen worden ist, war ein ganz allgemeiner, und es ist daher das Wenigere, was er jetzt beantragt, unter dem Mehrern, was er früher beantragte, mit begriffen.

Präsident Dr. Haase: Ich werde nun die Kammer fragen, ob dieselbe sich der Ansicht hingeebe, daß der von dem Abg. Haberkorn eingebrachte Antrag noch zulässig sei, mithin zur Unterstützung und Berathung kommen könne. — Mit 36 von 68 Stimmen abgeworfen.

Wir haben nun über den §. 76 abzustimmen. Die Deputation schlägt uns vor, den §. 76 anzunehmen mit Ausnahme der Worte in der Zeile 5: „unsittlichen oder sonst;“ nimmt also die Kammer den §. 76 mit Ausnahme dieser Worte an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 77.

Die in §. 76 gedachten Notare haben in dem Falle, daß sie sich zu der Zeit, wo die Advocatenordnung in Kraft tritt, nicht in einem mit der Ausübung des Notariats unvereinbarem Amte befinden, innerhalb vierzehn Tagen von der nurgedachten Zeit an, außerdem innerhalb vierzehn Tagen von derjenigen Zeit an gerechnet, wo sie infolge der Aufgabe oder der Beendigung des Amtes der eben erwähnten Art wieder zur Ausübung des Notariats berechtigt werden, demjenigen Advocatenvereine, in dessen Bezirke sie wohnen, bei Vermeidung einer an denselben zu erlegenden Disciplinarstrafe von fünf Thalern ihren Wohnsitz anzuzeigen. Bei der Verlegung des Wohnsitzes in den Sprengel eines andern Gerichtsamts leidet auf sie dasselbe Anwendung, was in dieser Beziehung rücksichtlich der Advocaten in §. 9 bestimmt ist.

Die Motiven lauten:

Zu §. 77.

Nehmen Rechtsandidaten zu ihrer praktischen Ausbildung oder auch als Mitarbeiter an den Geschäften eines Advocaten Theil, so wird der Advocatenverein durch des letztern Anzeige hiervon Kenntniß erhalten. Man vergleiche §. 49 unter 9 und §. 52 unter 3. Das Nähere hierzu soll die Ausführungsverordnung oder auch die Geschäftsordnung angeben. Es bedurfte also keiner Vorschrift, welche den Rechtsandidaten zur Pflicht macht, dem Advocatenvereine ihre Wohnung anzuzeigen. Wohl dagegen war eine solche rücksichtlich derjenigen Notare nöthig, welche noch nicht Advocaten sind und besage des §. 76 der Disciplinaraufsicht des Advocatenvereins unterliegen, indem der Advocatenverein außerdem, und wenn dieselben nicht vielleicht in der Eigenschaft eines Rechtsandidaten an den Geschäften eines Advocaten Theil nehmen, von ihrem Wohnorte keine

geschäftliche Kenntniß bekäme. Indessen, stehen sie auch in einem solchen Verhältnisse zu einem Advocaten, so nehmen sie doch durch das Notariat zugleich eine öffentliche Stellung ein und deshalb wurde ihnen die Verbindlichkeit zur Anzeige ihres Wohnortes bei dem Advocatenvereine unbedingt auferlegt. Es mußte jedoch so, wie geschehen, auf einen doppelten Fall Rücksicht genommen werden.

Einer besondern Rechtfertigung wird es nicht bedürfen, daß Notare, welche zufolge des §. 76 unter der Disciplinaraufsicht der Advocatenvereine stehen, gehalten sein sollen, denselben auch über Aenderung ihres Wohnsitzes Anzeige zu machen.

Ich will nur hierzu noch bemerken, daß sich nunmehr die Zahl, §. 9, verändern wird.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 77 mit der soeben von dem Herrn Referenten gegebenen Bemerkung an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 78.

Ein zu der Zeit, wo gegenwärtige Advocatenordnung in Kraft tritt, bereits immatriculirter Advocat ist zwar, wenn und so lange er sich in einem mit Ausübung der Advocatur unvereinbarem Amte befindet, nicht Mitglied des Advocatenvereins, soll aber demselben angehören, sobald er infolge der Aufgabe oder Beendigung jenes Amtes wieder zur Ausübung der Advocatur berechtigt wird. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit an gerechnet, wo dieser Fall eintritt, hat er demjenigen Advocatenvereine, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, oder nimmt, bei Vermeidung einer an denselben zu erlegenden Disciplinarstrafe von fünf Thalern sowohl über seine Wiedererlangung zur Ausübung der Advocatur, als auch über den Ort seines Wohnsitzes Meldung zu thun und zugleich seine Einschreibung in das Verzeichniß des Advocatenvereins zu beantragen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 78.

Zufolge der Vorschrift in §. 30 sollen Mitglieder eines Advocatenvereins alle in dessen Bezirke wohnhafte Advocaten sein. Nun hat zwar besage der Bestimmung in §. 74 ein Advocat, welcher zu der Zeit, wo die Advocatenordnung in Kraft tritt, ein mit der Ausübung der Advocatur unvereinbares Amt bekleidet, durch dessen Uebernahme die Advocatur nicht verloren. Allein er kann, so lange er sie nicht ausüben darf, nicht dem Advocatenvereine angehören. Giebt er aber jenes Amt auf oder beendigt es sich sonst, und gelangt er dadurch in Gemäßheit des nurgedachten §. 74 wieder zum Befugnisse der Ausübung der Advocatur, so hat er analog Dem, was §. 8 enthält, die im Paragraphen vorgeschriebene Anzeige zu machen und zugleich seine Einschreibung in das Verzeichniß des Advocatenvereins zu beantragen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 78.

In Gemäßheit des zu §. 30 Bemerkten wird anstatt der Worte: „soll aber demselben angehören,“ zu setzen sein: „gehört aber demselben an.“